



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 16. Februar 2022
(OR. en)

6000/22
ADD 1

FIN 118
INST 25
PE-L 5

BERICHT

Absender: Haushaltsausschuss

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zu den Haushaltsleitlinien für das Jahr 2023
– *Billigung*

ENTWURF VON SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ZU DEN
HAUSHALTSLEITLINIEN FÜR DAS JAHR 2023

1. Der Rat betont, dass dem Haushaltsplan für 2023 bei der Festlegung und Verwirklichung der von der Union vereinbarten langfristigen Ziele und politischen Prioritäten eine Schlüsselrolle zukommt, da er zur Erholung der europäischen Wirtschaft nach der COVID-19-Pandemie beitragen wird. 2023 wird der Haushaltsplan im dritten Jahr in Folge mit den Mitteln aus dem befristeten Aufbauinstrument „NextGenerationEU“ aufgestockt.
2. Der Rat betont, dass alle Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans für 2023 alle Elemente des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2021-2027¹ beachten und einhalten müssen.
3. Der Rat bekräftigt, dass der Haushaltsplan im Einklang mit den in der Haushaltsordnung² festgelegten Haushaltsgrundsätzen, insbesondere den Grundsätzen der Einheit, der Jährlichkeit, der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und der Transparenz, aufgestellt werden sollte.

¹ Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 11).

² Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

4. Nach Auffassung des Rates sollte der Haushaltsplan für 2023 realistisch sein, mit dem tatsächlichen Bedarf im Einklang stehen, eine umsichtige Haushaltsplanung gewährleisten und unbeschadet der Bestimmungen der Interinstitutionellen Vereinbarung (IIV)³ genügend Spielräume innerhalb der Obergrenzen des MFR lassen, um auf unvorhergesehene Umstände reagieren zu können. Gleichzeitig sollten im Haushaltsplan 2023 ausreichende Mittel bereitgestellt werden, um die Durchführung der Unionsprogramme zu gewährleisten und zu ermöglichen, dass im Rahmen des derzeitigen und des vorausgehenden MFR bereits getätigte Mittelbindungen rechtzeitig ausgezahlt werden können, zumal 2023 das letzte Jahr für die Umsetzung von Verpflichtungen unter geteilter Mittelverwaltung im Rahmen des MFR 2014-2020 ist. Zu diesem Zweck sollten gegebenenfalls und in hinreichend begründeten Fällen nach Durchführung aller möglichen Mittelumschichtungen innerhalb des Haushaltsplans die verfügbaren Flexibilitätsmechanismen genutzt werden, um eine angemessene Mittelausstattung zu gewährleisten und so zu vermeiden, dass die von den Mitgliedstaaten eingereichten Zahlungsanträge nicht beglichen werden. Die Höhe der noch abzuwickelnden Mittelbindungen (RAL) sollte fortlaufend überwacht werden.
5. Der Rat unterstreicht, dass alle Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen die Haushaltsdisziplin wahren sollten, und betont, dass nur als notwendig erachtete Ausgabenposten veranschlagt werden dürfen. Ferner weist der Rat darauf hin, dass die in den Haushaltsplan eingestellten zusätzlichen Beträge, wie etwa die nach Aufhebung von Mittelbindungen gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung frei gewordenen Beträge, mit der Einigung über den MFR 2021-2027 vollständig im Einklang stehen müssen und nicht darüber hinausgehen dürfen.

³ Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 28).

6. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Vorausschätzungen der Mitgliedstaaten an Genauigkeit gewonnen haben⁴, und ersucht die Kommission, dies bei der Veranschlagung der Zahlungen im Haushaltsplanentwurf zu berücksichtigen. Der Rat betont, dass sowohl die Beiträge der Mitgliedstaaten zum Unionshaushalt als auch die Zahlungen aus dem Unionshaushalt an die Mitgliedstaaten berechenbar sein müssen und mit einer genauen Haushaltsplanung unliebsame Herausforderungen für die nationalen Haushalte vermieden werden können. In diesem Zusammenhang ersucht der Rat die Kommission, auf transparente Weise genaue und zuverlässige Vorausschätzungen aller Einnahmen, einschließlich Rückflüssen, Geldbußen und des vom Vereinigten Königreich im Jahr 2023 gemäß dem Austrittsabkommen⁵ zu zahlenden jährlichen Betrags, vorzulegen, damit die Mitgliedstaaten ihren erwarteten Beitrag zum Unionshaushalt rechtzeitig einschätzen können.
7. Der Rat unterstreicht, dass Instrumente zur Haushaltskorrektur, wie zum Beispiel Berichtigungshaushaltspläne, auf ein gerechtfertigtes Mindestmaß begrenzt bleiben sollten, zeitgerecht eingeführt werden sollten, damit sie ordnungsgemäß geprüft werden können und Unterbrechungen bei der Umsetzung von Programmen der Union vermieden werden, und vorrangig durch Umschichtungen finanziert werden sollten. Insbesondere ersucht der Rat die Kommission, die einnahmenorientierten Entwürfe von Berichtigungshaushaltsplänen getrennt und unverzüglich vorzulegen, sobald die einschlägigen Informationen vorliegen. Der Rat bekräftigt seine feste Zusage, so rasch wie möglich zu Entwürfen von Berichtigungshaushaltsplänen Stellung zu nehmen.

⁴ Siehe Ziffer 7.2. (Genauigkeit der Zahlungsvorausschätzungen der Mitgliedstaaten für 2020) des Informationsvermerks für 2020 vom 24. März 2021 im Rahmen der Aktiven Prüfung und Vorausschätzung der Haushaltsführung, siehe [Aktive Prüfung und Vorausschätzung der Haushaltsführung 2020 | Europäische Kommission \(europa.eu\)](#).

⁵ Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7).

8. Der Rat betont, dass die Obergrenze der Rubrik 7 des MFR 2021-2027 auf der Prämisse beruht, dass alle Unionsorgane einen umfassenden und zielgerichteten Ansatz für die Stabilisierung des Personalbestands verfolgen und die Verwaltungsausgaben reduzieren. Eine Aufstockung des Personalbestands in Abweichung von diesen Annahmen könnte zu übermäßigem Druck auf Rubrik 7 führen und das interinstitutionelle Gleichgewicht zwischen den Organen untergraben. Daher fordert der Rat die Kommission auf, gegebenenfalls Initiativen zu ermitteln und vorzulegen, einschließlich der Anwendung von Artikel 314 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Der Rat unterstreicht ferner die Notwendigkeit, dass jedes Organ transparente und klare Begründungen für etwaige zusätzliche Mittel vorlegt, die nicht im Einklang mit der Einigung über den MFR stehen. Darüber hinaus weist der Rat darauf hin, dass die Mittelausstattung der dezentralen Agenturen streng kontrolliert und auf den gerechtfertigten Bedarf begrenzt werden muss.
9. Damit die nationalen Parlamente über genügend Zeit für eine eingehende Prüfung verfügen und der Rat seinen Standpunkt gründlich vorbereiten kann, fordert der Rat die Kommission auf, den Entwurf des Haushaltsplans für 2023 so bald wie möglich, spätestens jedoch in der 23. Kalenderwoche, vorzulegen. Ferner hält er die Kommission an, den Inhalt ihrer Haushaltsdokumente kontinuierlich zu verbessern, indem sie sie einfacher, prägnanter und transparenter gestaltet, und sicherzustellen, dass die aktuellsten Daten zur Verfügung stehen. Der Rat ersucht die Kommission, die für noch nicht angenommene neue Rechtsakte oder Änderungen geltender Rechtsakte vorgesehenen Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen im Einklang mit der Haushaltsordnung in eine Reserve einzustellen.
10. Darüber hinaus fordert der Rat die Kommission nachdrücklich auf, dem Haushaltsplanentwurf sämtliche in Artikel 41 der Haushaltsordnung aufgeführten einschlägigen Unterlagen beizufügen. Der Rat fordert die Kommission auf, für die vollständige Transparenz und Sichtbarkeit aller im Rahmen von „NextGenerationEU“ bereitgestellten Mittel zu sorgen, indem sie alle relevanten Informationen einschließlich Tabellen, die eine Übersicht über die für „NextGenerationEU“ vorgesehenen Haushaltsmittel geben, vorlegt.

11. Der Rat ersucht die Kommission, die Mitgliedstaaten regelmäßig über die in den Haushaltsplan eingestellten zweckgebundenen Einnahmen zu informieren, auch über die Einnahmen aus „NextGenerationEU“ und dem Handels- und Kooperationsabkommen mit dem Vereinigten Königreich⁶, und in Bezug auf die sonstigen zweckgebundenen Einnahmen, die gemäß der Einigung über den MFR 2021-2027 bestimmten Programmen zugewiesen werden, ihren Verpflichtungen gemäß der Haushaltsordnung nachzukommen.
12. Der Rat betont, dass im Hinblick auf die Finanzierungskosten von „NextGenerationEU“ und auf das Management der Schulden und aller sonstigen Verbindlichkeiten des Unionshaushalts Transparenz geboten ist, und fordert die Kommission auf, aktuelle Informationen über die nicht verwendeten Mittel für Zinszahlungen vorzulegen. Darüber hinaus erinnert der Rat an die im Rahmen des Haushaltsverfahrens 2022 eingegangene Verpflichtung der Kommission, dafür zu sorgen, dass der im MFR 2021-2027 ursprünglich für die Haushaltlinie zum Aufbauinstrument der Europäischen Union vorgesehene Gesamtbetrag im Einklang mit dem Eigenmittelbeschluss⁷ vollständig für Zinszahlungen oder vorzeitige Rückzahlungen verwendet wird.
13. Der Rat appelliert an alle Organe, effizient und konstruktiv zusammenzuarbeiten, damit das Haushaltsverfahren reibungslos verläuft und der Haushaltsplan für 2023 innerhalb der im AEUV gesetzten Fristen aufgestellt werden kann. Insbesondere ersucht er die Kommission, während des gesamten Haushaltsverfahrens als ehrlicher Makler aufzutreten. Im Hinblick auf eine Erleichterung des Vermittlungsverfahrens fordert der Rat die Kommission auf, für einen rechtzeitigen Zugang zu Entwürfen von Elementen für gemeinsame Schlussfolgerungen zu sorgen, die umfassend sein und alle relevanten Informationen (insbesondere über Verpflichtungen und Zahlungen) enthalten sollten.

⁶ Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits, Teil Fünf, Teilnahme an Programmen der Union, Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und Finanzbestimmungen, sowie das dazugehörige Protokoll (ABl. L 444 vom 31.12.2020, S. 14).

⁷ Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1).

14. Der Rat betont erneut, dass er den vorliegenden Leitlinien große Bedeutung beimisst, und geht davon aus, dass die Kommission ihnen bei der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs für 2023 gebührend Rechnung trägt.
 15. Diese Leitlinien werden dem Europäischen Parlament und der Kommission sowie den übrigen Organen und Einrichtungen der Union zur Verfügung gestellt.
-